



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Max Wehrle GmbH

---

### 1 Allgemeines und anwendbares Recht

1.1. Es gilt deutsches Recht. Unseren AGB's entgegenstehende, abweichende Bedingungen des Kunden oder Lieferanten wird widersprochen. Sollten aus irgendeinem Grund einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

1.2 Für alle Bauleistungen, die wir für ein Unternehmen im Sinn von §14 BGB erbringen, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (VOB-Vertrag). Dies gilt auch für Bauleistungen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland für ein Unternehmen erbracht werden. Die VOB Teil B ist einsehbar unter <https://dejure.org/gesetze/VOB-B>

1.3 Werden Bauleistungen für einen Verbraucher im Sinne von §13 BGB erbracht, findet auf dieses Vertragsverhältnis das Werkvertragsrecht des BGB Anwendung, soweit die Vertragsparteien einzelvertraglich nichts anderes vereinbart haben (BGB-Vertrag). Dies gilt auch für den Fall, wenn der Auftraggeber außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist oder Werksleistung für Bauvorhaben des Auftraggebers außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

### 2 Angebot und Vertrag

2.1 Angebote behalten für den Zeitraum von 2 Wochen ab dem Datum des Angebots ihre Gültigkeit, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Mit Vertragsabschluss treten die Vertragsbedingungen in Kraft, welche der Auftraggeber anerkennt.

2.3 Mit Vertragsabschluss beginnt die Planungsphase auf Grundlage des beauftragten Angebotes. Zu diesem Zeitpunkt können mögliche Differenzen zwischen Angebot und tatsächlicher Ausführung geklärt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Sonderwünsche oder maßliche Änderungen des Auftraggebers noch zu berücksichtigen. Dies kann zu Mehr- oder Minderkosten führen, welche schriftlich zu beauftragen sind.

### 3 Lieferungen und anwendbares Recht

3.1 Auf Lieferungen ohne Einbauleistung an einen Unternehmer im Sinne von §14 BGB finden die Regelungen des Deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftssitz des Unternehmers außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2 Auf Lieferungen und Leistungen an einen Auftraggeber, der Verbraucher im Sinn des §13 BGB ist, finden die Regelung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verbraucher außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist oder die Lieferung für ein Bauvorhaben des Verbrauchers außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

### 4 Liefertermin

4.1 Liefertermine werden, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nach Absprache getroffen.

### 5 Zahlung

5.1 Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, können wir für Teilleistungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen eine Abschlagszahlung verlangen.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, ist unsere Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich.

5.3 Haben die Parteien Lieferung gegen Vorkasse vereinbart, dann ist die Leistung erst nach Zahlungseingang zu erbringen.

### 6 Montage

6.1 Montage erfolgt nach schriftlicher Absprache, sobald die Örtlichkeit ein ungehindertes Arbeiten zulässt. Können trotz Anforderung unserer Montagetrupps durch rechtliche und oder tatsächliche Umstände, die im Risikobereich des Auftraggebers liegen, die vertragsgegenständlichen Elemente nicht eingebaut werden, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Zudem hat der Auftraggeber die Kosten für bauseits veranlasste oder aus dem Risikobereich des Auftraggebers resultierende Montageunterbrechung, sowie die erneute Anfahrt des Montagetrupps und sämtliche weiteren Kosten der Behinderung zu tragen.

6.2 Der Ausbau der alten Elemente und die Montage der neuen Produkte hat fachgerecht und möglichst ohne Beschädigungen des umliegenden Baukörpers zu erfolgen. Trotz sorgfältiger Arbeit kann es zu Schäden an angrenzenden Bauteilen, Fassaden, Innen- und Außenleibungen kommen. Für abfallenden Putz, für beschädigte Fliesen, Fensterbänke und Rollladenkästen etc. können wir nicht haften. Ferner hat der Auftraggeber die Pflicht, uns auf mögliche bauseitige Baukörper im Montagebereich wie bspw. Leitungen (Wasser/Strom/Heizung) oder Sonstiges hinzuweisen.

6.3 Der Auftraggeber hat bei bodenabhängigen Elementen ein bindendes, dauerhaftes Höhenzeichen (Meterriss) zu veranlassen. Wird dieses Zeichen entfernt, hat der Auftraggeber die Beweispflicht. Für mündliche Angaben übernehmen wir keine Gewähr.



6.4 Etwa nötige Gerüste sowie der Anschluss für die Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser sind bauseits ohne Berechnung zu stellen. Dies gilt ebenso für sanitäre Anlagen, welche in einem ordnungsgemäßen gepflegten Zustand vorhanden und problemlos nutzbar sein müssen. Siehe <https://www.bgbau.de>

6.5 Der Rollladenkastendeckel ist eine Wartungs- und Revisionsklappe. Er sollte deswegen auf jeden Fall zugänglich bleiben (Schrauben freihalten, nicht übertapezieren).

6.6 Etwaige Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits termingerecht ohne Kosten für uns durchzuführen. Von uns erbrachte Bauleistungen sind vom Auftraggeber vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen. Zur Lagerung von Materialien, Bauteilen und Werkzeugen ist uns ein verschließbarer Raum kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn die Montage länger als einen Arbeitstag dauert.

## 7 Abnahme

7.1 Soweit nicht anders schriftlich geregelt, wird die von uns erbrachte Leistung durch die Ingebrauchnahme des Bauteils im Sinne der §640 BGB bzw. 12 VOB/B abgenommen. Festgestellte Beanstandungen oder Schäden hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, trägt der Besteller. Auch sind herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönen sowie in Glas der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Vergleich Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas im Bauwesen.

7.3 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Schutz der Leistung nur auf sinnvolle und aufwandstechnisch zu vertretende Punkte im Bezug der erbrachten Leistung beschränkt. So kann beispielweise - aufgrund von bauphysikalischen Einflüssen auftretende Ereignisse wie Hitzestau, Schwitzwasserbildung, Oberflächenschäden durch Kleberückstände etc. - ein Fensterelement nicht über einen längeren Zeitraum mit Folie oder sonstigen Materialien vollumfänglich geschützt werden.

## 8 Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweis

8.1 Wir weisen darauf hin, dass für eine dauerhafte Funktion unserer gelieferten Produkte Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Anstriche innen wie außen (z.B. Fenster und Türen) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart, Witterungseinfluss und Nutzung nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche entstehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf unsere Pflege- und Wartungshinweise.

<https://wehrle-fensterbau.de>

8.2 Die DIN 1946-6 "Lüftungstechnische Maßnahmen (LtM)" besagt, dass bei allen Neubauten oder Sanierungen, bei denen mehr als 1/3 der Fensterelemente am Gebäude getauscht werden beziehungsweise im Einfamilienhaus mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird, ein Lüftungskonzept zu erstellen ist. Dies kann nur durch einen Fachmann erstellt werden und ist nicht Bestandteil der Leistung der Max Wehrle GmbH. Ob dies in dem jeweiligen Fall gefordert oder benötigt wird, ist vom Auftraggeber zu klären.

## 9 Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Unternehmer (§38 Abs. 1 ZPO) oder ist der Auftraggeber Verbraucher ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland (§38 Abs. 2 ZPO), so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Max Wehrle GmbH.

## 10 Außergerichtliche Streitbeilegung

Information nach §36 VBSG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz). Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VBSG) teil.